# Liefer- und Zahlungsbedingungen

# I. Allgemeines

- 1. Diese Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten ausschließlich für Unternehmens-
- 2. Alle Angebote sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als fest bezeichnet sind.
- 3. Alle Angebote und Aufträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und werden ausschließlich aufgrund nachstehender Bedingungen ausgeführt, in jedem Fall bedarf ein Auftrag unserer schriftlichen Bestätigung.
- Eine Garantieleistung für die mit geliefertem Anstrichmaterial hergestellten Anstriche übernehmen wir nicht, da wir auf die sachgemäße Verarbeitung keinen Einfluss haben.

### II. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- Sowohl der Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und Zahlungen als auch der Gerichts-stand ist abhängig vom Sitz des jeweiligen Unternehmens, mit welchem das Geschäft
  - 1.1. Erfüllungsort der Synthesa Chemie Gesellschaft m.b.H. ist Perg und gilt die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Perg als vereinbart.

    1.2. Erfüllungsort der Capatect Baustoffindustrie GmbH ist Perg und gilt die Zuständig-

  - keit des Bezirksgerichtes Perg als vereinbart.

    1.3. Erfüllungsort der Glemadur Farben und Lacke Vertriebsges.m.b.H. ist Wien und gilt die Zuständigkeit des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes in Wien als vereinbart.

    1.4. Erfüllungsort der AvenariusAgro GmbH ist Wels und gilt die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Wels als vereinbart.
  - 1.5. Erfüllungsort der Naporo KlimaDämmstoff GmbH ist Perg und gilt die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Perg als vereinbart.

# III. Versand und Versicherung

- 1. Maßgebend sind die in der Fabrik festgestellten Abgangsgewichte.
- 2. Alle Sendungen reisen auf Gefahr des Käufers. Der Verkäufer trägt keine Verantwortung für Transportschwierigkeiten jeder Art.
- 3. Beanstandungen aus Transportschäden hat der Besteller sofort nach Erhalt der Ware schriftlich bei uns oder beim Transportunternehmen vorzubringen.
- Versicherungen gegen Schäden aller Art, Lieferfristen usw. werden nur auf ausdrückli-chen Wunsch des Käufers unter Berechnung der verausgabten Beträge vorgenommen.

- 1. Alle Fälle höherer Gewalt, wie insbesondere Krieg, Grenzsperre, Betriebs- oder Verkehrsstörungen, Feuerschäden, Arbeiter- oder Rohstoffmangel, Streiks oder Aussperrungen, Verfügungen von hoher Hand und alle Umstände, welche die Erzeugung oder den Versand verhindern oder verringern, seien sie in unserem oder in einem für die Rohstoffereung in Betracht kommenden Werk eingetreten, befreien für die Dauer und den Umfang der Behinderung von der Verpflichtung zur Lieferung: Die Abschlusszeit wird hiedurch nicht verlängert. Zur Nachlieferung der auf die fragliche Zeit entfallenden Mengen sind wir nicht veroflichtet. wir nicht veroflichtet.
- 2. Ist die Ware innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nach und nach abzunehmen, ist die Abnahme annähernd gleichmäßig über den Gesamtzeitraum zu verteilen. Erfolgt die Andienung oder der Abruf nicht spätestens innerhalb eines Jahres, so erlischt die Verpflichtung des Verkäufers zur Lieferung; etwaige Schadenersatzansprüche des Verkäufers bleiben unberührt.
- 3. Im Falle der Nichtabnahme bestellter Waren ist der Verkäufer unbeschadet weitergehender Schadenersatzansprüche – berechtigt, auf den Wert der Waren und denjenigen nicht abgenommener Abschlüsse mindestens 20 % für bereits aufgewandte Spesen und entgangenen Gewinn sowie eine angemessene Vertreterprovision zu fordern.
  - Eine Rücknahme von bestellten bzw. bereits gelieferten Waren kann nur bei nachweis lich getroffener besonderer diesbezüglicher Vereinbarung erfolgen, wobei neben 20 % Verwaltungs- und Regiekosten entgangener Gewinn sowie angemessene Provisionsteile unsererseits geltend gemacht werden. Sonderanfertigungen und Sonderbestellungen spezieller Farbtöne sind grundsätzlich von Rückgabe und Umtausch ausge-
- Lieferpflichten und Lieferfristen ruhen, solange der Käufer mit einer Verbindlichkeit im Rückstand ist.
- Für den Fall, dass Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers entstehen, kann der Verkäufer die weitere Erfüllung von ihm zweckmäßig erscheinenden Sicherheiten abhängig machen.
- 6. Für fertig abgetönte Putze oder Farben werden Farbtonzuschläge pro kg berechnet. Für Tonabweichungen, die die Verwendung besonders hochwertiger Pigmente erfordern, bleibt die Erhöhung der normalen Aufschläge vorbehalten, Abtönungen sind jedoch nur dann möglich, wenn mindestens 300 kg pro Farbton bestellt werden, wobei der Verkäufer berechtigt ist, Mehr- oder Mindermengen bis zu 10 % zu liefern.
- 7. Lieferung erfolgt bei Bezügen von mindestens Nettofakturenwert € 350,- frachtfrei Bahnstation des Käufers. Es wird in allen Fällen nur die Stückgut- und Wagenladungsfracht bzw. Schiffsfracht vergütet; Mehrkosten für Express- und Eilgutsendungen gehen zu Lasten des Empfängers. Mehrfrachten, die durch Erhöhung der Frachtsätze nach Abschluss des Vertrages entstehen, hat der Käufer zu tragen.
  - Für Lieferungen mit einem Nettofakturenwert (exkl. MwSt.) unter € 350,− wird ein angemessener, firmeninterner Mindermengenzuschlag von derzeit € 35,− aufgeschlagen. Bei Abholung und gleichzeitiger Barzahlung wird der Mindermengenzuschlag nicht ver-
- Geliefert wird nach unserer Wahl von dem Lager, das dem Domizil des Käufers am nächs ten liegt, oder vom Werk.
- Uns trifft im Übrigen keine Verpflichtung zur Prüfung der billigsten Beförderungsart.
   Der Käufer hat außerdem für geeignetes und ausreichendes Personal zur Entladung zu

# V. Fall- und Steigklausel

- Sollte während der Dauer des Abschlusses der Verkäufer seine Preise allgemein er-mäßigen oder erhöhen, so kommen für die noch abzunehmenden Mengen die veränder-ten Preise in Anwendung.
- Im Falle der Erhöhung der Preise ist der Käufer berechtigt, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Preiserhöhung, vom Auftrag zurückzutreten. Der Rücktritt wirkt sich nicht auf Lieferungen aus, die vor der Preiserhöhung erfolgt sind.

# VI. Mängelrügen und Schadenersatzansprüche

- Für die gelieferte Ware ist unser Muster maßgebend. Geringe Abweichungen dürfen keinen Grund zur Beanstandung geben. Beanstandungen werden nur innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Ware und vor Verarbeitung bzw. Verbrauch berücksichtigt. Beanstandungen haben ausschließlich schriftlich zu erfolgen.
- 2. Bei begründeten, ordnungsgemäß gerügten Mängeln sind wir lediglich zur Zurücknahme der Ware und nach unserer Wahl entweder zur Rückerstattung des Kaufpreises oder zur Lieferung von Ersatzware verpflichtet. Jeder über diese Bestimmung hinausgehende Schadenersatz, insbesondere für Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen, sofern uns nicht grobes Verschulden vorzuwerfen ist.
- 3. Unsere anwendungstechnische Beratung in Wort und Schrift ist unverbindlich und ohne Haftung unsererseits – auch hinsichtlich etwaiger Schutzrechte Dritter – und befreit den Käufer nicht von der eigenen Prüfung unserer Produkte auf ihre Eignung für die beab-

sichtigten Zwecke. Sollte eine Haftung unsererseits dennoch in Frage kommen, so gilt die Regelung des vorstehenden Absatzes (2).

- 1. Die Zahlung ist 30 Tage nach dem Ausstellungsdatum der Rechnung fällig. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum werden 2 % Skonto gewährt. Ein Skontoabzug auf neue Rechnungen ist unzulässig, soweit älter fällige Rechnungen noch unbeglichen sind. Die Zahlung ist so zu leisten, dass sie spätestens am letzten Tag der Frist bei uns eingelangt ist.
- 2. Wechsel gelten nicht als Barzahlung. Die Hereinnahme von Wechseln für eine Forderung unsererseits erfolgt nur zahlungshalber und bewirkt keine Novation der ursprünglichen Kundenverbindlichkeit, sondern tritt die Forderung aus dem Wechsel zur Forderung aus dem Grundgeschäft hinzu. Bei Hereinnahme von Wechseln, zu der wir nicht verpflichtet
- sind, werden mindestens die bankmäßigen Diskont- und Einziehungsspesen berechnet. Bei verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen in Höhe von 9,2% über dem Basiszinssatz berechnet. Daribber hinaus verpflichtet sich der Käufer sämtlich anfallenden Betreibungskosten (Inkasso-, Anwaltskosten, etc.) zu zahlen.
- Aufrechnung sowie Zurückbehaltungsrecht gegenüber Forderungen des Verkäufers sind dem Käufer nicht gestattet.

## VIII. Eigentumsvorbehalt

- 1. Alle von uns gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Wechsel und Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung.
- 2. Bei Vermischung und/oder Verarbeitung unserer Produkte gilt dieser Vorbehalt entsprechend mit der Maßgabe, dass jener Teil des dergestalt entstandenen Produktes unser Eigentum wird, der dem gewichtsmäßigen Anteil unseres Produktes am Gesamtgewicht des durch die Vermischung und/oder Verarbeitung entstandenen Produktes entspricht.
- 3. Mit der jeweiligen Annahme unserer Produkte tritt der Käufer bis zur vollständigen Bezahlung unserer Forderungen seine aus der Weiterveräußerung der uns gehörenden Waren entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten an uns ab; im Falle der Weiterveräußerung eines uns nur zum Teil gehörenden Produktes (Abs. 2) gilt diese Regelung anteilig.
- Der Käufer ist berechtigt, über unser Vorbehaltseigentum und über die uns abgetretenen Forderungen im Rahmen seines ordentlichen Geschäftsbetriebes zu verfügen, solange er seinen Verpflichtungen uns gegenüber fristgerecht nachkommt, außergewöhnliche Verfügungen, wie insbesondere Sicherungsübereignungen oder -abtretungen oder Verpfändungen, sind dem Käufer nicht gestattet.
- Der Käufer hat uns unverzüglich zu benachrichtigen, falls Dritte an den Vorbehaltswaren oder an unseren Forderungen Rechte begründen oder geltend machen wollen.
- Wenn der Wert der uns gegebenen Sicherungen unsere Forderungen um insgesamt mehr als 20% übersteigt, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe verpflichtet.

- Sofern nichts anderes vereinbart, gilt folgendes: Verpackungen, die nicht besonders in Rechnung ("inkl.-Preis") gestellt ist, wird nicht zurückgenommen. Soferne Verpackungen bereits in Rechnung gestellt sind, erfolgt Gutschrift unter der Voraussetzung, dass die Emballage innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten nach Rechnungsdatum in sauberem, verwendungsfähigem Zustand frachtfrei bei den Lieferanten wieder eingegangen ist. Die Rücksendung erfolgt auf Gefahr des Käufers. Dosen, Eimer und Einweren mit den sicht zurückgenommen. wegemballagen werden nicht zurückgenommen.
- Leihemballage ist binnen einer Frist von drei Monaten ab Rechnungsdatum gebührenfrei in sauberem, verwendungsfähigem Zustand an die Lieferfirma franko zurückzusenden. in sauberem, verwendungsfähigem Zustand an die Lieferfirma franko zurückzusenden. Die Gefahrentragung des Käufers endet auch hier erst mit dem Wiedereintreffen der Emballagen bei uns. Nach Überschreitung der Frist von drei Monaten wird die Leihemballagen im Werte des Wiederbeschaffungspreises dem Käufer in Rechnung gestellt, zahlbar sofort ohne Skontoabzug. Sind im Zeitpunkt der Rechnung für Leihemballagen diese an den Lieferanten unterwegs, gilt die Leihemballagenrechnung als hinfällig. Bei einer späteren Rücksendung der Emballagen erfolgt eine Rückvergütung der Emballagenverrechnung abzüglich einer Abnützungsgebühr gemäß dem Zustand des zurückgegangenen Gebindes.
- Mehrweggebinde: Es werden Mehrweggebinde zur Verfügung gestellt. Diese Leistung ist für einen Zeitraum von 30 Kalendertagen kostenlos. Werden die Mehrweggebinde innerhalb dieser Zeit im entleerten Zustand (etwaige Inliner herausgenommen, diese sind vom Kunden auf eigene Kosten zu entsorgen), zur Abholung bereitgestellt, wird eine Leihgebühr, nach 3 Monaten der volle Preis gem. aktueller Preisliste, verrechnet.
  - Durch unsachgemäße Handhabung entstandene Reparatur- oder Reinigungskosten müssen an den Mieter des Mehrweggebindes weiterverrechnet werden.
  - Für LB-Container wird eine Auslaufgarnitur mit Absperrhahn bei Erstlieferung kostenlos zur Verfügung gestellt. Ersatz- und Verschleißteile hiezu sind vom Kunden auf eigene Kosten zu beschaffen.
  - Die beiliegenden Erläuterungen zur Handhabung werden zur Kenntnis genommen. Alle leihweise zur Verfügung gestellten Mehrweggebinde bleiben in unserem Eigentum.
- ARA-Lizenznummer: 293. Alle von uns gelieferten Einwegverpackungen nehmen am ARA-System teil. Die ARA-Lizenznummer ist abhängig vom jeweiligen liefernden Unternehmen.

ARA-Lizenznummer der Synthesa Chemie Gesellschaft m.b.H.: 293 ARA-Lizenznummer der Capatect Baustoffindustrie GmbH: 293 ARA-Lizenznummer der AvenariusAgro GmbH: 1405 ARA-Lizenznummer der Glemadur Farben und Lacke Vertriebsges.m.b.H.: 324

# X. Zusätzliche Vereinbarungen

- Zusätzliche Vereinbarungen haben nur Gültigkeit, wenn sie gegenseitig schriftlich bestätigt werden.
- Vorstehende Bedingungen werden weder durch etwaigen Handelsbrauch noch durch stillschweigende Duldung aufgehoben.
- Die etwaige Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht.
- Nach den Bestimmungen des DSG (Datenschutzgesetz) sind wir verhalten, Sie als unseren Geschäftspartner zu informieren, dass wie Ihre im Rahmen des DSG zulässigen geschäftsnotwendigen Daten bei uns automationsunterstützt speichern und verarbeiten. Davon betroffen sind immer nur solche Informationen, die aus gegenseitigen Geschäfts-beziehungen resultieren. Übermittlungen finden nur bei gesetzlichen Verpflichtungen und zum Zwecke des Geld- und Zahlungsverkehrs statt.

Wir übernehmen kein Haftung für Irrtümer und Fehler, welche auf allfällige Mängel der EDV-Hardware und -Software zurückzuführen sind.

SYNTHESA CHEMIE GESELLSCHAFT M.B.H. CAPATECT BAUSTOFFINDUSTRIE GMBH GLEMADUR FARBEN UND LACKE VERTRIEBSGES.M.B.H. **AVENARIUS-AGRO GMBH** 

NAPORO KLIMA DÄMMSTOFF GMBH